

# DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

Österreichische Post AG - MZ20Z042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

ACTROS L EDITION 3

# Enjoy more.



**AUSFLAGGEN ADE**

## Ja zu A!

Was Transportunternehmer Marius Aigner nach der 25 Mio. Euro Investition in Angermayr vorhat. *Seite 30*

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

# Raubüberfall grobe Fahrlässigkeit?

In einem aktuellen Fall entschied das Oberlandesgericht Stuttgart über die Haftung des Frachtführers für einen bewaffneten Raubüberfall am Lkw.

**A**usgangslage im gegenständlichen Rechtsstreit (3U 322/19) war ein Transport von Autoteilen von Deutschland nach Italien. Die Ware wurde vom beauftragten Frachtführer ordnungsge-

unbewachten Parkplatz ab, um am Montag entladen zu werden. In der Nacht von Samstag auf Sonntag wurde der im Lkw schlafende Fahrer von kriminellen Tätern mit einem Messer bedroht und

Kofferaufzieger – der im Gegensatz zu einer Plane nicht einfach aufgeschlitzt werden kann – und weitere Diebstahlsvorkehrungen treffen müssen. Der Frachtführer hingegen war der Meinung, dass er ordnungsgemäß handelte und vielmehr ein unabwendbares Ereignis im Sinne des Art. 17 Abs. 2 CMR vorliege.

### Darlegungsobliegenheit

Da im gegenständlichen Fall die CMR anwendbar war, ist die Haftung des Frachtführers grundsätzlich mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des in Verlust geratenen Gutes beschränkt. Darüber hinaus haftet der Frachtführer nur dann, wenn diesem ein grobes Verschulden im Sinne des Art. 29 CMR anzulasten ist.

Grundsätzlich obliegt es dem Auftraggeber in einem gerichtlichen Verfahren zu

**Der Auftraggeber argumentierte, dass bereits das Abstellen des Fahrzeugs auf einem unbewachten Parkplatz in einem Industriegebiet in Italien, das am Wochenende nicht belegt ist, ein grobes Verschulden darstellt.**

mäß abgeholt und nach Italien transportiert. Als der Fahrer gegen 19 Uhr an der Entladestelle in Italien ankam, war diese bereits geschlossen. Daraufhin stellte der Fahrer das Fahrzeug übers Wochenende gegenüber der Entladestelle auf einem

ein Teil der Ware nach Aufschlitzen der Plane gestohlen.

Der Auftraggeber forderte in weiterer Folge Schadenersatz für die in Verlust geratenen Güter. Im Transportauftrag wurde vereinbart, dass der Frachtführer alle durch den Versicherer auferlegten Obliegenheiten, wie die Benutzung eines bewachten Parkplatzes, Diebstahlsicherungen etc. zu erfüllen hat.

### Koffer- statt Planenaufzieger

Der Auftraggeber argumentierte, dass bereits das Abstellen des Fahrzeugs auf einem unbewachten Parkplatz in einem Industriegebiet in Italien, das am Wochenende nicht belegt ist, ein grobes Verschulden darstellt. Darüber hinaus hätte der Frachtführer beispielsweise einen bewachten Parkplatz anfahren, aufgrund der Diebstahlsgefahr einen

### AUF EINEN BLICK

- Der Frachtführer haftet grundsätzlich für Verluste, die in seinem Obhutszeitraum (zwischen Übernahme und Ablieferung der Ware) passieren
- Die Haftung des Frachtführers ist mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm (ca. EUR 10) beschränkt
- Handelt der Frachtführer grob fahrlässig, entfällt diese Beschränkung
- Aufgrund der frachtführerlichen Darlegungsobliegenheit muss der Frachtführer beweisen, welche Maßnahmen dieser zur Sicherung des übernommenen Gutes getroffen hat
- Das Abstellen eines leicht durchdringenden Planen-Aufziegers mit diebstahlgefährdeten Gütern auf einem italienischen unbewachten Parkplatz über ein Wochenende ist als grob fahrlässig zu werten

### ZUM AUTOR

#### Dr. Dominik Schärmer

Managing Partner  
Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH  
TRANSPORT COMPETENCE CENTER  
Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien  
Tel.: +43 1 310 02 46  
Fax: +43 1 310 02 46-18  
E-Mail: kanzlei@schaermer.com  
www.transportrecht.at



**Das Parken direkt vor der Empfängerfirma stellte für das Gericht eine offenkundige und erhebliche Erhöhung des Diebstahlrisikos dar.**

**HÜRDE** Das Abstellen des Sattelzugs auf bewachten Parkplätzen ist nicht immer möglich. Die Folgen können beträchtlich sein.

beweisen, dass den Frachtführer grobes Verschulden am Verlust der Ware trifft. Die besondere frachtrechtliche Situation kann jedoch dazu führen, dass der Auftraggeber Umstände beweisen muss, die in der Sphäre des Frachtführers liegen (dem Auftraggeber nicht bekannt sind) und auf die der Auftraggeber keinen Zugriff hat. Dies ist beispielsweise die Information, wo der Lkw geparkt wurde, welche Sicherheitsvorkehrungen der Fahrer getroffen hat, welche Personen involviert waren etc.

In diesen besonderen Fällen trifft den Frachtführer somit die Beweislast darüber, welche Maßnahmen zur Sicherung des übernommenen Gutes getroffen wurden.



## Effizienter transportieren mit TrailerConnect®

Mit TrailerConnect® von Schmitz Cargobull, der Trailer-Telematik für Ihren Fuhrpark, haben Sie in Echtzeit die notwendigen Informationen zu Fracht und Trailer jederzeit im Blick. Damit liefern Sie sichere Nachweise für die Einhaltung der Kühlkette, überwachen Transporte über Geofencing, reduzieren Kosten und Zeiten für die Wartung und optimieren dank der Auswertungen Ihr Flotten-Management. Tel.: +43 662 88 15 87-0, Email: vertrieb.at@cargobull.com, [www.cargobull.com](http://www.cargobull.com)



### BEI NACHT

Nachdem der Fahrer auf einem unbewachten Parkplatz parkte, wurde er von Kriminellen mit einem Messer bedroht und die Güter gestohlen.



### Haftung in voller Höhe

Das Oberlandesgericht Stuttgart kam zu dem Schluss, dass der Frachtführer für den Verlust aufgrund von grobem Verschulden unbeschränkt haftet. Der Schaden hätte beispielsweise durch das Abstellen des Fahrzeugs auf einem bewachten Parkplatz vermieden werden können. Allein der Einsatz eines Planen-Lkw anstelle eines Kofferaufbaus stellt

zwar kein schwerwiegendes Organisationsverschulden des Frächters dar. Allerdings war dem Frachtführer aufgrund einer Vielzahl an vergleichbaren Transporten aus der Vergangenheit bekannt, dass beim Transport von diebstahlgefährdeten Gütern mit nur einem Fahrer und einem Planen-Aufzieger in Italien, erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind.

### Ziel: Bewachter Parkplatz

Durch das Abstellen des Fahrzeugs mit diebstahlgefährdeten Gütern an einem unbewachten Parkplatz in einem Industriegebiet in Italien über die Dauer von drei Tagen, wurden die berechtigten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers grob fahrlässig missachtet. Zusätzlich führte das Gericht aus, dass der Fahrer das Fahrzeug direkt vor der Empfängerfirma parkte, sodass für jeden potentiellen Dieb ersichtlich war, dass er dort bis Montag auf seinen Entladevorgang wartete, was eine offenkundige und erhebliche Erhöhung des Diebstahlrisikos darstellt. Der Fahrer hätte nämlich in weniger als einer halben Stunde zu einem 23 Kilometer entfernten umzäunten, beleuchteten und Video- sowie Personen-überwachten Lkw-Parkplatz fahren können. Der Frachtführer konnte auch sonst nicht beweisen, dass dieser irgendwelche besonderen Diebstahlsvorkehrungen getroffen hat. <

## ALLES WAS RECHT IST

### Den Falschen erwischt!

**ZOLLRECHT** Vergangenen Monat konnten wir erneut für einen Mandanten ein langwieriges und komplexes zollrechtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien erfolgreich zu Ende bringen. Konkret wurden unserem Mandanten vier Übertretungen gegen das Vermarktungsnormengesetz vorgeworfen – er habe es als Anmelder unterlassen, das Einlangen von Waren, die der Ein- und Ausfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan anzuzeigen. Konkret wurden Trockenfrüchte (Sultani) importiert und nicht mittels Formular Za298 angezeigt.

#### Kontrollpflichtige Waren

§ 3 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung sieht vor, dass gewisse kontrollpflichtige Waren bei der Ein- und Ausfuhr einer Anmeldung unterliegen. In diesem Zusammenhang hat der Anmelder das Einlangen von Waren rechtzeitig anzuzeigen. Da die Waren im gegenständlichen Fall nicht der Einfuhrkontrolle unterlagen, hat unser Mandant dies durch die entsprechende Kodierung 7256 im E-Zoll

erklärt. Wenige Zeit später flatterte bereits eine Strafe in Höhe von insgesamt 1.400 Euro ins Haus: Unserem Mandanten wurde vorgeworfen, dass dieser seinen Verpflichtungen als Anmelder nicht nachgekommen sei.

#### Wer ist Anmelder?

Vor dem Verwaltungsgericht Wien setzten wir uns mit der Frage auseinander, ob unser Mandant überhaupt als „Anmelder“ im Sinne der Verordnung für die vorgeworfenen Übertretungen haftet. „Anmelder“ im Sinne der obigen Verordnung ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird. Keine dieser Voraussetzungen traf jedoch auf unseren Mandanten zu, da dieser die Zollerklärungen in Vertretung des österreichischen Empfängers durchgeführt hat. „Anmelder“ im Sinne der Verordnung war somit der österreichische Empfänger. Da seit der Einfuhr bereits über ein Jahr vergangen war, konnte der Vorwurf weder umgestellt noch der österreichische Empfänger verfolgt werden.

### Die Rolle spielt große Rolle

Immer wieder sind Straferkenntnisse bereits aus dem Grund mangelhaft und aufzuheben, weil der Beschuldigte in einer falschen Rolle bzw. Eigenschaft belangt wird. In einem anderen brandaktuellen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurde beispielsweise unser Mandant, ein großer Gefahrgutspediteur, als Beförderer anstatt Versender belangt. Auch verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VstG werden fälschlicherweise oft als zur Vertretung nach außen berufene Person belangt. Bei der Prüfung von Strafverfügungen und Straferkenntnissen muss daher ein besonderes Augenmerk auf die Funktion gelegt werden, in der der Beschuldigte die Tathandlung begangen habe.



### KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez**, Managing Associate, Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH

# fahrerhandbuch

Lenk- und Ruhezeiten sowie Sozialvorschriften für Lenker von Lkw mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht im Güterbeförderungsgewerbe übersichtlich dargestellt.

## Jetzt gleich bestellen!

Preis: **10 Euro** (exkl. Steuern und Versand)

Für LogCom-Mitglieder: **5 Euro** (exkl. Steuern und Versand)

Mengenrabatt: ab 10 Stück: -10%  
ab 20 Stück: -20%

### Jetzt bestellen per Mail:

an [office@logcom.org](mailto:office@logcom.org) – bitte Rechnungs- und Lieferadresse sowie Telefonnummer für Rückfragen bekanntgeben!



Mengenrabatt beachten!